

**Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der
Gesetzesvertretenden Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
Vom 21. November 2022**

Begründung

I. Allgemeines

Das Thema sexualisierte Gewalt bleibt auch im kirchlichen Bereich dynamisch. So wird insbesondere im Bereich Aufarbeitung aber auch bei der Prävention weiter an Strukturen und Regelungen gearbeitet. Bestehende Regelungen sind zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Ein konkreter und eilbedürftiger Anpassungsbedarf hat sich für die vom Rat der Landeskirche am 26. Februar 2021 beschlossene „Gesetzesvertretende Ordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aus zwei Umständen ergeben:

Zum einen ist die Regelung der Vorlagefristen für erweiterte Führungszeugnisse zu konkretisieren. Im Bereich des Arbeits- und Dienstrechts aber auch durch vertragliche Bindungen können sich unterschiedliche Vorlagefristen ergeben. Die gesetzesvertretende Verordnung benennt in § 6 Absatz 2 eine Vorlagefrist von 5 Jahren. In vielen Bereichen gibt es aber bereits kürzere Fristen, etwa durch Arbeitsrechtsregelung oder Vereinbarungen mit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Diese kürzeren Fristen sind auch sinnvoll, insbesondere dort, wo unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird und/oder eine hohe Fluktuation besteht. Insofern bedarf es hier einer Flexibilisierung, um einerseits die Konkurrenz der gesetzesvertretenden Verordnung zu anderen Regelungen aufzulösen, weiterhin eine Gleichbehandlung von Beschäftigtengruppen mit unterschiedlichen rechtlichen Regelungen des Arbeits- und Dienstrechts zu ermöglichen. Die gesetzesvertretende Verordnung soll hier lediglich einen Rahmen, mithin eine Höchstgrenze zur Vorlage benennen.

Weiterhin hat die EKD für den Bereich der Arbeit der Kommissionen zur individuellen Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt, in unserer Landeskirche die „Unabhängige Unterstützungskommission“, auf eine Vereinheitlichung hingewirkt und hierfür eine Regelung erlassen. Daraus ergibt sich für die Kommission ein Anpassungsbedarf.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Artikel 1

In § 5 Absatz 3 wird das Wort „Fortbildungsverpflichtung“ durch „Schulungsverpflichtung“ ersetzt, weil es der Sache nach um Schulungen geht und nicht um Fortbildungen beruflicher Kompetenzen oder gar Weiterbildung zu neuen Kompetenzen. Im Rahmenschutzkonzept ist deshalb schon durchgehend von „Präventionsschulungen“ die Rede. Diese Schulungen stehen denen zum AGG nahe bzw. sind analog zu verstehen, aber etwas umfangreicher, da sie nicht nur über das Thema, sondern auch über das landeskirchliche Rahmenschutzkonzept und das geforderte Vorgehen im Akutfall informieren.

In § 6 Absatz 2 wird die starre Frist durch Einfügen des Wortes „längstens“ aufgelöst. Die neue Frist von „längstens fünf Jahren“ nähert sich einigen bestehenden Regelungen an, vereinfacht aber die praktische Umsetzung, die sich an Jahresrhythmen orientieren kann; kürzere Fristen bleiben unberührt. Dies dient insbesondere der Klarstellung gegenüber Regelungen des Arbeits- und Dienstrechts und vertraglichen Vereinbarungen. Eine Konkurrenz zu diesen Regelungen ist nicht beabsichtigt, kann sich aber aus der Regelung einer starren Grenze

ergeben. Diese Unklarheit wird durch die Änderung beseitigt, die es zugleich ermöglicht, Regelungen für Beschäftigtengruppen mit unterschiedlicher Normsetzung zu vereinheitlichen, etwa die für Beschäftigte in der Kinder- und Jugendarbeit und Pfarrerinnen und Pfarrern.

Die Namensänderung in § 9 erfolgt nach Vorlage und auf Grund der EKD-Musterordnung für Unabhängige Ankerkennungskommissionen vom 27. September 2021. Die Musterordnung intendiert, die Arbeitsweisen dieser Kommissionen anzugleichen; deshalb sollten sie in allen Landeskirchen auch auf gleiche Weise benannt werden, um Betroffenen die Suche und Orientierung zu erleichtern. Eine Anpassung der Richtlinie unserer Unabhängigen Unterstützungskommission an diese Musterordnung ist ebenfalls in Arbeit.

2. Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt.